



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-117112/37-ME

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.03.2026

— VERBUND Green Power Österreich GmbH, Wien;
Windpark Schiffberg, Rainbach im Mühlkreis;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
– Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12.03.2026, AUWR-2024-117112/32, wurde gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben der VERBUND Green Power Österreich GmbH, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, „Windpark Schiffberg“ in der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Nunmehr ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde nachstehender

Spruch

Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12.03.2026, AUWR-2024-117112/32, wird von Amts wegen wie folgt berichtigt:

Pkt. 2.1 zweiter Absatz der Begründung wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

„[...] Der Rotordurchmesser beträgt 175 m, die Nabenhöhe bis zu 175 m, sodass sich eine Gesamthöhe von bis zu 263 m ergibt. Nach Ablauf der vorgesehenen technischen Lebensdauer können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden. [...]“

Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF

Begründung:**1. Relevanter Sachverhalt**

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12.03.2026, AUWR-2024-117112/32, wurde gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben der VERBUND Green Power Österreich GmbH, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, „Windpark Schiffberg“ in der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis“ nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Unter Pkt. 2.1 der Begründung (auf Seite 5 des Bescheides, oben) ist das Vorhaben n den Grundzügen beschrieben. Dabei sind auch Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Nabenhöhe angegeben.

Diese Daten wurden jedoch irrtümlich von einem anderen Vorhaben übernommen und entsprechen nicht den Daten des gegenständlichen Vorhabens. Der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens, auf welchen die Entscheidung aufbaut, wurden die korrekten Daten zugrunde gelegt.

2. Rechtliche Beurteilung**zur Zuständigkeit der Oö. Landesregierung zur Berichtigung:**

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Zuständig zur Berichtigung eines Bescheids ist jene Behörde, die den zu berichtigenden Bescheid erlassen hat (VwGH 18.09.1991, 91/03/0043).

Den zu berichtigenden Bescheid vom 12.03.2026, AUWR-2024-117112/32, hat die Oö. Landesregierung erlassen. Diese ist daher auch zur Berichtigung dieses Bescheides zuständig.

zur Zulässigkeit der Berichtigung:

Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG erfordert einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Letzteres liegt vor, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit der Entscheidung erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung hätte vermieden werden können. Es sind insbesondere solche Unrichtigkeiten einer Berichtigung zugänglich, die – gleichgültig, ob im Spruch oder in der Begründung des Bescheides – erkennbar nicht der behördlichen Willensbildung selbst, sondern alleine ihrer Mitteilung anhaften (VwGH 03.03.2020, Ra 2020/04/0023 mwN).

Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig iSd § 62 Abs 4 AVG kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (zB die Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an. Handelt es sich um offenbar auf Versehen beruhende Unrichtigkeiten, die nach § 62 Abs 4 AVG jederzeit

hätten berichtigt werden können, ist die Entscheidung auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen (VwGH 22.7.2022, Ra 2022/14/0096).

Die erforderliche Berichtigung des Bescheides durch Richtigstellung der Gesamthöhe, des Rotordurchmessers und der Nabenhöhe der geplanten Windkraftanlagen ergibt sich daraus, dass bei der Vorhabensbeschreibung (Sachverhaltsdarstellung) nicht die technischen Daten des Vorhabens angeführt wurden, sondern irrtümlich die Daten eines anderen Vorhabens übernommen wurden.

Im Feststellungsbescheid war irrtümlich angegeben:

- Gesamthöhe: bis zu 286,6 m
- Rotordurchmesser: 172 m
- Nabenhöhe: bis zu 199 m

Die korrekten Daten des gegenständlichen Vorhabens lauten:

- Gesamthöhe: max. 263 m über Geländeniveau
- Rotordurchmesser: max. 175 m
- Nabenhöhe: max. 175 m über Gelände

Die fachliche Beurteilung der Sachverständigen, auf der die Entscheidung beruht, erfolgte unter Zugrundelegung der Angaben aus dem Antrag bzw. dem UVE-Konzept, so auch die darauf aufbauende rechtliche Beurteilung. Die unrichtigen Angaben sind nur im Feststellungsbescheid bei der Vorhabensbeschreibung enthalten und nicht anderen Aktenstücken wie etwa in den Gutachtensaufträgen oder bei der Wahrung des Parteienghört. Aus dem Akteninhalt ist somit eindeutig ersichtlich, dass die Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von max. 263 m, einen Rotordurchmesser von max. 175 m und eine Nabenhöhe von max. 175 m haben werden. Es handelt es sich daher nur um eine fehlerhafte Vorhabensbeschreibung, die nichts am Ergebnis ändert.

Es kann daher abschließend festgehalten werden, dass es sich um einen berichtigungsfähigen Fehler im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG handelt und die Oö. Landesregierung die Berichtigung von Amts wegen vornehmen konnte.

3. Ergebnis

Der Bescheid der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung im der gegenständlichen Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 war daher spruchgemäß zu berichtigen.

Durch die Berichtigungen des oben angeführten Punktes sind keine fremden Rechte oder Interessen Dritter berührt, da es sich um einen formalen Aspekt handelt und somit lediglich eine Klarstellung erfolgte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- ¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Ing. Mag. Elisabeth Mayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.